

1 Einführung in das föderale Finanzsystem

Ernst Lober hat in seinem Lehrbuch bereits vor über 20 Jahren festgestellt: „Der Haushalt spiegelt die Leistungskraft eines Staates wider. Er ist das entscheidende Zentrum des politischen Geschehens und der Transformator für die >>Energie<<, die ein Gemeinwesen für seine Handlungsfähigkeit braucht. Ohne Geld läuft nichts. Die Finanzlage des Staates berührt alle Einwohner. Jeder kostet den Staat in irgendeiner Weise Geld, wenn er dessen Sicherheits- und Bildungseinrichtungen (z. B. Polizei und Schulen) oder Unterstützungen (z. B. im Gesundheits-, Sozial und Verkehrsbereich in Form von Zuschüssen oder Sachleistungen) beansprucht.“¹ An dieser Aussage hat sich gut 20 Jahre später kaum etwas geändert. Und dieser sich daraus ergebende Finanzbedarf muss in irgendeiner Form gedeckt werden.²

Auch ein Blick in die Presse im Zeitraum des Verfassens dieses Werks (2025) verdeutlicht, warum es wichtig ist, sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen:

- „Bundesbank schlägt Reform der Schuldenbremse für solide Staatsfinanzen und mehr Investitionen vor“, um die Staatsfinanzen langfristig zu sichern und die Grundlage zu schaffen, die aktuellen strukturellen Probleme im Bereich Infrastruktur und Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland anzugehen.³
- Das Handelsblatt fragt am 11.3.2025: „Bringt Deutschlands Schuldenpaket die Euro-Zone in Probleme?“⁴
- Die Parteien verhandeln im März 2025 über einen Finanzpakt, für diesen bedarf es jedoch einer Grundgesetzänderung.⁵
- Selbst das Bundesverfassungsgericht hat sich in der Legislaturperiode 2021–2025 mit dem Bundeshaushalt befasst und kam damals zu dem Schluss, dass das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 des Bundes nichtig ist. Nachzulesen ist dies im Urteil des Zweiten Senats vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22. Nach dem Durcharbeiten dieses Buches sollten Sie sich dieses Urteil mal anschauen und die Haushaltsgrundsätze durchprüfen. Dann werden Sie sehr schnell feststellen, warum der 2. Senat so entschieden hat.

Die öffentliche Hand hat einen erheblichen Anteil an der deutschen Wirtschaftsleistung. Die Staatsquote (Verhältnis der Staatsausgaben zum Bruttoinlandsprodukt) belief sich 2024 auf rund 48,9 %.⁶ Damit kommt den öffentlichen Finanzen eine hohe Bedeutung für die Volkswirtschaft der Bundesrepublik Deutschland zu.⁷ Wenn veranschaulicht wird, welche Akteure zur öffentlichen

1 Lober (2003), S. 13.

2 Vgl. Sauerland/Menzel (2022), S. 27–30. Der Staat finanziert sich im Wesentlichen durch Steuern. Ebda.

3 Vorschlag zur Reform der Schuldenbremse (2025).

4 Greive/Hildebrand/Volkery (2025).

5 Vgl. Tagesschau.de (2025a). Am 18.3.2025 hat der Bundestag das Schuldenpaket beschlossen. Tagesschau.de (2025b).

6 Vgl. Bundesministerium der Finanzen (2025): BMF-Monatsbericht 09/2025.

7 Vgl. Sauerland/Menzel (2022), S. 19.

Hand gehören – Bund, Länder, Gemeinden, Sozialversicherung, Körperschaften öffentlichen Rechts wie bspw. Hochschulen und Kammern, die staatliche Ausgaben wahrnehmen, dann wird ersichtlich, dass „nahezu alle staatlichen Aufgaben ... Geld [kosten].“⁸ Die zunehmenden ökonomischen, ökologischen und sozialen Herausforderungen – Stichwort Nachhaltigkeit – sowie die aktuelle geopolitische Lage bedeuten zudem für den Staat, weitere erhebliche Finanzen in die Hand zu nehmen, um diese Herausforderungen auf gesellschaftlicher Ebene bewältigen zu können.⁹

- 4 Der Begriff der Haushaltswirtschaft besteht aus zwei Teilen. Im ersten Teil findet sich das Wort Haushalt wieder, welches auch mit dem Wort *haushalten* in Verbindung gebracht werden kann. Wird die Bedeutung des Wortes *haushalten* betrachtet, tauchen Begriffe wie „sparsam wirtschaften“¹⁰, „sein Geld einteilen“¹¹ oder auch „(wie eine) schwäbische Hausfrau (wirtschaften)“¹² auf. Der zweite Teil besteht aus dem Wort Wirtschaft oder wirtschaften. Auch hier ist ein Blick auf die allgemeine Bedeutung geboten. Zum einen steht im Duden, „1. a) in einem bestimmten wirtschaftlichen Bereich die zur Verfügung stehenden Mittel möglichst rationell verwenden“ bzw. „etwas durch [schlechtes] Wirtschaften (1. a)) in einen bestimmten Zustand bringen“. In der wissenschaftlichen Literatur bedeutet Wirtschaften, dass nicht alle Bedürfnisse bei begrenzten Ressourcen befriedigt werden können und deshalb eine Auswahl getroffen werden muss.¹³ Hierbei handelt es sich um einen der nachfolgend betrachteten Grundsätze im staatlichen Haushalts- und Rechnungswesen: Grundsatz der Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

1.1 Staatsaufbau der Bundesrepublik Deutschland

- 5 Um das staatliche Finanzwesen besser verstehen zu können, bietet sich in einem ersten Schritt ein Blick auf den Staatsaufbau an.
- 6 Die Bundesrepublik Deutschland zeichnet sich dadurch aus, dass sie ein föderal aufgebauter, demokratischer und sozialer Bundesstaat ist (siehe Abb. 1).¹⁴ Sie gliedert sich in den Bund und die Länder. Diese Gliederung ist ein unveränderliches Verfassungsrecht.¹⁵ Die Länder wiederum gliedern sich in die Gemeinden,

8 Tappe/Wernsmann (2023), S. 3.

9 Vgl. Sauerland/Menzel (2022), S. 21. Sauerland & Menzel sprechen hier Dekarbonisierung und Digitalisierung sowie im Sozialbereich von den Herausforderungen des demographischen Wandels. Das Feld der Nachhaltigkeit kann aber noch viel weiter gefasst werden wie z. B. ressourcenneutrales Wirtschaften. Gerade die Länder und Kommunen mit ihren vielfältigen Aufgaben könn(t)en hier als Vorbild und Wegbereiter dienen.

10 Bereitgestellt durch das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften.

11 Bereitgestellt durch das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften.

12 Bereitgestellt durch das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften.

13 Vgl. Forner (2024), S. 26–27.

14 Vgl. hierzu Art. 20 (1) GG.

15 Vgl. Art. 79 Abs. 3 GG.

Gemeindeverbände, Landkreise und kreisfreien Städte als unterste politisch-administrative Ebene.¹⁶

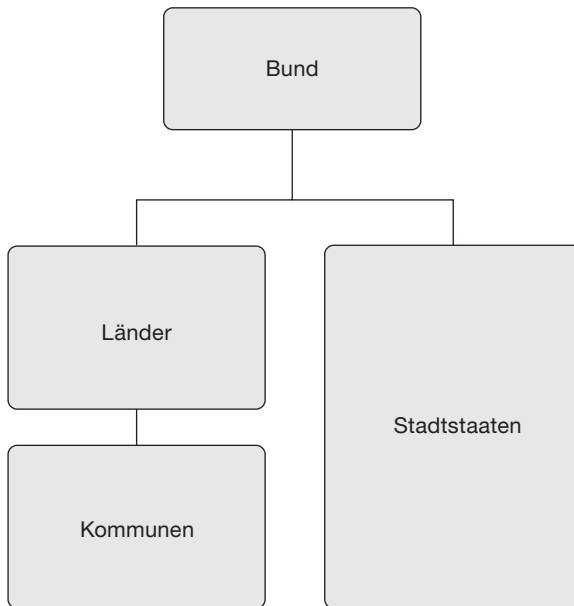


Abb. 1: Struktur der Bundesrepublik Deutschland (eigene Darstellung)

In den Artikeln 87–90 Grundgesetz (GG) werden die Aufgaben des Bundes aufgezählt. Den Ländern ist mit Art. 30 GG die Ausübung staatlicher Befugnisse und die Erfüllung staatlicher Aufgaben übertragen, „... soweit dieses Grundgesetz [Anm. d. V. das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland] keine andere Regelung trifft oder zulässt.“ In Art. 83 GG ist verankert, dass Länder die Bundesgesetze in der Regel als eigene Angelegenheit ausführen. Damit werden Aufgabenkompetenzen an die Länder übertragen.

Mit Art. 28 Abs. 1 GG geht einher, dass die verfassungsmäßige Ordnung der Länder den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit gemäß dem Grundgesetz zu entsprechen hat. Gemäß Art. 28 Abs. 2 GG wird den Gemeinden das Recht eingeräumt, „... alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln ...“. Art. 28 Abs. 2 GG regelt auch, dass die Gemeinden ein Recht auf Selbstverwaltung haben, welches auch die finanzielle Eigenverantwortung umfasst. Vergleichbares findet sich auch in den Verfassungen der Bundesländer. Beispielhaft sei hier Art. 71 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg angeführt. Dort wird in Absatz 1 folgendes ausge-

¹⁶ Für eine Definition von Gebietskörperschaft siehe bspw. Rausch (2010: 292) oder auch Keller (2018).

führt: „Das Land gewährleistet den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den Zweckverbänden das Recht der Selbstverwaltung. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung ...“.

- 9 Zu erwähnen ist auch, dass gem. Art. 31 GG Bundesrecht vorrangig zu behandeln ist. Dies ist wichtig, da das Bundes- und das Landeshaushaltsrecht – salopp formuliert – miteinander verwoben sind.

1.2 Einführung in die Grundlagen des öffentlichen Finanzrechts

- 10 Bevor die verfassungsrechtlichen Bestimmungen zum Finanzwesen dargestellt werden, ist zunächst zu klären, womit sich die öffentlichen Finanzen überhaupt beschäftigen.
- 11 Die Aufgaben des Staates – unabhängig von der Ebene – müssen finanziert werden. Dabei geht es um die Beschaffung, Verwaltung, Bereitstellung und Ver-
ausgabung von Geldmitteln – und zwar den Einnahmen und Ausgaben des Staates.

Hinweis: Im kameralen Haushalt ist die Rede von Einnahmen und Ausgaben. Da es – wie eben skizziert – um Geldflüsse geht, handelt es sich letztlich um kassenwirksame Einzahlungen und Auszahlungen, die jedoch im Recht der öffentlichen Finanzen Einnahmen und Ausgaben heißen. Dieses Begriffspaar des kameralen Finanzwesens darf **nicht verwechselt** werden mit dem Begriffspaar *Erträge und Aufwendungen* im doppischen Sinne (im Rahmen der Bilanzierung nach HGB oder der kommunalen Doppik). Das doppische Pendant zu den hier erwähnten Einnahmen und Ausgaben wären die Einzahlungen und Auszahlungen im Finanzhaushalt bzw. im Liquiditätsplan.

- 12 Zu diesen beiden monetären Begriffen kommen auch andere geldwerte Güter oder Dienste wie bspw. Vermögensgegenstände, Dienstleistungen oder auch Beschäftigungsverhältnisse hinzu, da diese in der Regel auch monetäre Aspekte aufweisen.¹⁷
- 13 Wird der Staatsaufbau mit seinen Aufgaben und den Einnahmen und Ausgaben veranschaulicht, so wird festgestellt, dass sich ein Spannungsverhältnis zwischen den Aufgaben, den Einnahmen und den Ausgaben im Allgemeinen und im Besonderen zwischen dem Bund, den Ländern und den Kommunen (siehe Abb. 2) ergibt.¹⁸
- 14 Wie dies funktioniert, wird im Laufe des Buches noch tiefergehend erörtert.

¹⁷ Vgl. Tappe/Wernsmann (2023), S. 1.

¹⁸ Vgl. Lober (2003), S. 15.

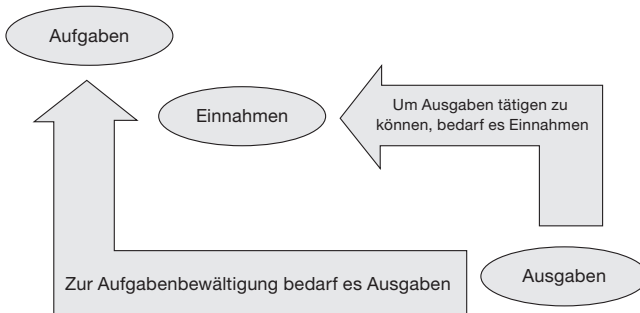


Abb. 2: Das Spannungsverhältnis zwischen Aufgaben, Einnahmen und Ausgaben (eigene Darstellung)

Regelungen zum Finanzwesen

Regelungen zum Finanzwesen sind sowohl auf EU- als auch auf Bundes- bzw. Landesebene vorhanden. Nachfolgend wird die Bundes- und Landesebene (Abb. 3) betrachtet.

15

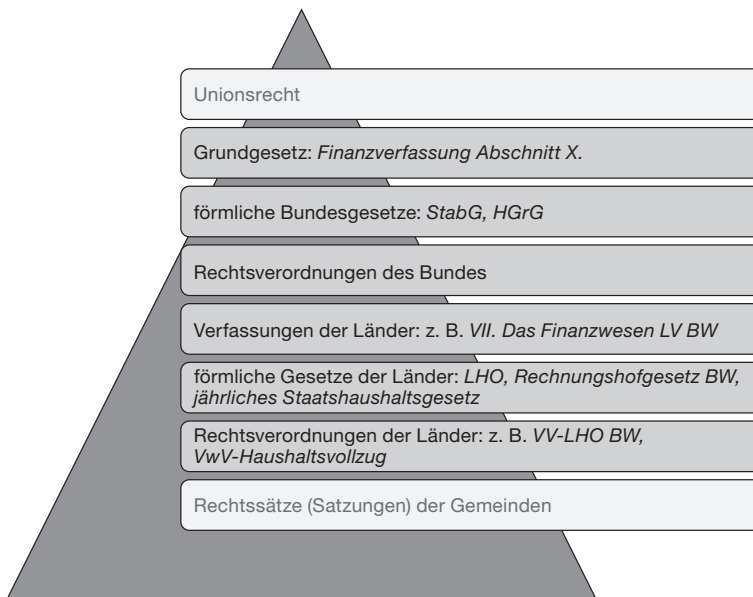


Abb. 3: Rechtsquellen des Haushaltsrechts dargestellt als Normenpyramide (eigene Darstellung)¹⁹

¹⁹ Vgl. Detterbeck (2022), S. 10. Dort wird die Normenpyramide verbal abgebildet. Kempny & Bristol ergänzen diese um Gerichtsurteile, Verwaltungsakte und Verträge. Vgl. Kempny/Bristol (2025), S. 372.

Regelungen zum Finanzwesen des Bundes finden sich in Abschnitt X. des Grundgesetzes.²⁰ Der Abschnitt X. ist in zwei Teile gegliedert – Teil 1 mit den Art. 104a bis 108 GG mit dem Recht auf Staatseinnahmen und Teil 2 mit den Art. 109 bis 115 GG mit dem Recht auf Staatsausgaben – und der Aufgabenteilung entsprechende Regelungen sind dort sachbezogen aufgeführt.²¹

Im Abschnitt X. GG im Teil 1 werden Regelungen getroffen über die

- „unter bestimmten Voraussetzungen möglichen Finanzhilfen des Bundes an die Länder und Gemeinden (Art. 104b, 104c, 104d GG),
- Gesetzgebung im Bereich der Erhebung von Steuern (Art. 105 GG),
- Verteilung der Steuern auf den Bund, die Länder und die Gemeinden (Art. 106, 106a, 106b GG),
- Verteilung der Finanzen über den Länderfinanzausgleich (Art. 107 GG),
- Verwaltung der Steuereinnahmen (Art. 108 GG);²²

Im Abschnitt X. GG Teil 2 werden Regelungen getroffen über die

- „sich aus dem EU-Recht ergebende Verpflichtung zur Haushaltsdisziplin (Art. 109 Abs. 2 GG),
 - die Schuldenregel, [nach] der Ausgaben [grundsätzlich] durch Einnahmen ohne Kredite zu decken sind (Art. 109 Abs. 3 GG),
 - speziellen Bestimmungen für die Haushaltswirtschaft des Bundes und zwar
 - [die] Haushaltsplanaufstellung (Art. 110 GG),
 - [die] vorläufige Haushaltsführung, bei nicht fristgerecht festgestelltem Haushaltsplan (Art. 111 GG)^[23],
 - [die] Vorgehensweise bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Art. 112 GG),
 - [das] Vetorecht der Bundesregierung bei Gesetzen, die zu einer (absehbaren) Ausgabenerhöhung bzw. Einnahmenverminderung in Abweichung zum Haushaltsplan führen (Art. 113 GG),
 - [die] Rechnungslegung (Art. 114 GG),
 - [die] genaueren Bestimmungen zu Kreditermächtigungen (Art. 115 GG),
- getroffen“²⁴.

- 16** Wichtig ist zu wissen, dass Art. 109 Abs. 1 GG regelt, dass die Haushaltswirtschaften von Bund und Ländern selbstständig und voneinander unabhängig geführt werden. Dies Regelung drückt den föderalen Aufbau sowie die politische Autonomie von Bund und Ländern auch im Finanzwesen aus. Andererseits ergibt sich aus Art. 109 Abs. 4 GG vor dem Hintergrund der Höhe der volkswirtschaftlichen Leistung der öffentlichen Hand die Möglichkeit, per Bundesgesetz

20 Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind – wie andere Gesetze auch – in die Normenhierarchie eingebettet. Vgl. hierzu Lewinski/Burbar (2013a); Einleitung Rn. 17–29.

21 Vgl. Sauerland/Menzel (2022), S. 23–24.

22 Liebscher/Mühlleitner (2023), S. 4.

23 Anm. der Autoren: So war im laufenden Haushaltsjahr 2022 die Haushaltsführung des Bundes bis in den Juni vorläufig, da der Bundeshaushalt zum 1.1.2022 nicht verabschiedet war. Das Bundeskabinett hat den Haushaltsentwurf am 16.3.2022 erst beschlossen, seine Verabschiedung im Parlament war für den 3.6.2022 avisiert. Erst danach hat der Bund einen Haushaltsplan für das Jahr 2022 und die vorläufige Haushaltsführung, die mit einigen Einschränkungen einhergeht, beendet (vgl. hierzu Deutscher Bundestag (2022)).

24 Liebscher/Mühlleitner (2023), S. 4–5.

gemeinsam geltende Grundsätze für die Haushaltsführung zu regeln und damit die nach Art. 109 Abs. 1 GG selbstständigen und voneinander unabhängig geführten Haushaltswirtschaften von Bund und Ländern wieder in gewissem Sinne zu verbinden.²⁵ Ausdruck hierfür ist bspw. das Haushaltsgrundsätzegesetz, welches gem. Art. 109 Abs. 4 GG zustimmungspflichtig durch den Bundesrat ist.

Darüber hinaus ist in Art. 104a GG geregelt, dass Bund und Länder die Ausgaben, die sich aus ihren jeweiligen Aufgaben ergeben, gesondert und selbst zu tragen haben. Dies wird Konnexitätsprinzip genannt – wer die Aufgabe innehat, trägt auch die Ausgaben dafür. Jede Regel hat in der Regel auch Ausnahmen.²⁶ Die Ausnahmen vom Konnexitätsprinzip sind wie bereits weiter oben dargestellt:

- Gemeinschaftsaufgaben, Verwaltungszusammenarbeit gem. Art. 91 a–e GG
- Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren gem. Art. 104a Abs. 3 GG
- Bundesfinanzhilfen gem. Art. 104 b–d GG
- Bundesauftragsangelegenheiten z. B. gem. Art. 85 GG.

Das Haushaltsgrundsätzegesetz schafft den Rahmen für die Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie die Haushaltsordnungen der Länder. Nähere Erläuterungen hierzu erfolgen in Kapitel 2. Der Bund selbst hat seinen Haushalt an der BHO auszurichten. Hierzu sind auch Verwaltungsvorschriften zu den einzelnen Paragraphen der BHO erlassen worden.

Die Bundesländer geben sich auch eine entsprechende Gesetzgebung. Regelungen zum Finanzwesen sind u. a. in den Landesverfassungen getroffen. In Baden-Württemberg finden sich diese im Abschnitt „VII. Das Finanzwesen“ der Landesverfassung (LV BW). Die wesentlichen Artikel zum Finanzwesen finden Sie in Abb. 4.

Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV)

Vom 11. November 1953, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2022 (GBl. S. 237)
– Auzug –

VII. Das Finanzwesen

Artikel 79

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Landes sind in den Haushaltsplan einzustellen; bei Landesbetrieben und bei Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingestellt zu werden. Der Haushaltsplan soll in Einnahme und Ausgabe ausgeglichen sein.

(2) Der Haushaltsplan wird für ein Rechnungsjahr oder mehrere Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Die Feststellung

²⁵ Vgl. Einleitung Rn. 1–5 Lewinski/Burbaat (2013).

²⁶ Vgl. Lober (2003), S. 16.

soll vor Beginn des Rechnungsjahres, bei mehreren Rechnungsjahren vor Beginn des ersten Rechnungsjahres, erfolgen.

(3) In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und die Ausgaben des Landes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Das Haushaltsgesetz kann vorschreiben, daß die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes oder bei Ermächtigungen nach Artikel 84 zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.

(4) Das Vermögen und die Schulden sind in einer Anlage des Haushaltsplans nachzuweisen.

Artikel 80

(1) Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres weder der Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr festgestellt worden noch ein Nothaushaltsgesetz ergangen, so kann bis zur gesetzlichen Regelung die Regierung diejenigen Ausgaben leisten, die nötig sind, um

1. gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
2. die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Landes zu erfüllen,
3. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

(2) Soweit die auf besonderem Gesetz beruhenden Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen oder die Betriebsmittelrücklage die in Abs. 1 genannten Ausgaben nicht decken, kann die Regierung den für eine geordnete Haushaltsführung erforderlichen Kredit beschaffen. Dieser darf ein Viertel der Endsumme des letzten Haushaltsplans nicht übersteigen.

Artikel 81

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Finanzministers. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden. Die Genehmigung des Landtags ist nachträglich einzuholen.

Artikel 82

(1) Beschlüsse des Landtags, welche die im Haushaltsplan festgesetzten Ausgaben erhöhen oder neue Ausgaben mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung der Regierung. Das gleiche gilt für Beschlüsse des Landtags, die Einnahmeveränderungen mit sich bringen. Die Deckung muß gesichert sein.

(2) Die Regierung kann verlangen, daß der Landtag die Beschlußfassung nach Absatz 1 aussetzt. In diesem Fall hat die Regierung innerhalb von sechs Wochen dem Landtag eine Stellungnahme zuzuleiten.

Artikel 83

(1) Der Finanzminister hat dem Landtag über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden des Landes zur Entlastung der Regierung jährlich Rechnung zu legen.

(2) Die Rechnung sowie die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes werden durch den Rechnungshof geprüft. Seine Mitglieder besitzen die gleiche Unabhängigkeit wie die Richter. Die Ernennung des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Rechnungshofs bedarf der Zustimmung des Landtags. Der Rechnungshof berichtet jährlich unmittelbar dem Landtag und unterrichtet gleichzeitig die Regierung. Im übrigen werden Stellung und Aufgaben des Rechnungshofs durch Gesetz geregelt.

Artikel 84

(1) Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Einnahmen aus Krediten im Sinne von Satz 1 entstehen dem Land auch dann, wenn Kredite von Fonds, Einrichtungen und Unternehmen des Landes, die gemäß den gesetzlichen Vorgaben der Europäischen Union dem Staatssektor zuzurechnen sind, aufgenommen werden und wenn der daraus folgende Schuldendienst aus dem Landeshaushalt erbracht wird oder künftig zu erbringen ist.

(2) Bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung kann von Absatz 1 abgewichen werden. In diesem Fall sind die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen.

(3) Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Landes Baden-Württemberg entziehen und dessen Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von den Vorgaben nach Absatz 1 und 2 abgewichen werden. Die Feststellung, dass eine Naturkatastrophe im Sinne von Satz 1 vorliegt, trifft der Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Feststellung, dass eine außergewöhnliche Notsituation im Sinne von Satz 1 vorliegt, trifft der Landtag bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit, die jedoch mehr als die Hälfte seiner Mitglieder betragen muss. Über die Höhe der insoweit erforderlichen Kreditemächtigung beschließt der Landtag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss nach Satz 4 ist mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Die Rückführung der nach Satz 1 aufgenommenen Kredite hat binnen eines angemessenen Zeitraumes zu erfolgen.

(4) Die Aufnahme von Krediten sowie jede Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen bedürfen einer Ermächtigung durch Gesetz.

(5) Näheres, insbesondere die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen und das Verfahren zur Berechnung der Vorgaben der Absätze 1 und 2 unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung auf der Grundlage eines Konjunkturbereinigungsverfahrens sowie die Kontrolle und den Ausgleich von Abweichungen von diesen Vorgaben, regelt ein Gesetz.

Des Weiteren hat jedes Bundesland eine Landeshaushaltsordnung (LHO) und Allgemeine Verwaltungsvorschriften (z. B. VV-LHO) dazu. Diese werden in den

20

kommenden Kapiteln ausführlicher dargestellt. In jährlichem (Einjahreshaushalt) bzw. zweijährlichem Rhythmus (Doppelhaushalt) wird der Staatshaushaltsplan zusammen mit dem Staatshaushaltsgesetz, welches ggf. rückwirkend zu Beginn des (bei Doppelhaushalten ersten) Haushaltsjahres in Kraft tritt und mit dem 31.12. des (bei Doppelhaushalten letzten) Jahres automatisch außer Kraft tritt, durch das Parlament verabschiedet. Die Geltungsdauer des Staatshaushaltsgesetzes ist im Gegensatz zur LHO beschränkt auf die Gültigkeit des Haushaltsplanes und wird mit jedem neuen Haushaltsplan neu verabschiedet. Um einen Eindruck für die immense Planungsarbeit zur Erstellung eines Staatshaushaltsplanes zu bekommen, ist in Abb. 4 ein Foto zu sehen.



Abb. 4: Staatshaushaltsplan 2025/26, Vorheft inkl. Einzelpläne (Aufnahme: Daniel Seiler)

- 21 Im Zeitalter der digitalen Medien ist der Staatshaushaltsplan online auf den Seiten des Ministeriums für Finanzen des Landes Baden-Württemberg abrufbar. Allein das Vorheft (Pendant in der kommunalen Doppik: Vorbericht) zum Staatshaushaltsplan, in welchem auch das Staatshaushaltsgesetz – hier für den Doppelhaushalt 2025/26 – enthalten ist, hat 316 Seiten.

Inhaltsübersicht
Vorheft des Staatshaushaltsplans 2025/2026

Staatshaushaltsgesetz	3
Gesamtplan (Anlage zum Staatshaushaltsgesetz).	36
Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme/Tilgungsverpflichtung nach § 18 LHO	41
Diagramme Einnahmen und Ausgaben.	42